



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. April 2008 (28.04)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2007/0236 (CNS)**

---

**8707/08**

**CATS 34  
DROIPEN 38**

**BERATUNGSERGEBNISSE**

---

des	Rates (Justiz und Inneres)
vom	18. April 2008
Nr. Vordokument:	7785/3/08 REV 3 CATS 24 DROIPEN 30 + COR 1 REV
Betr.:	Rahmenbeschluss des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung

---

1. Die Europäische Kommission hat am 6. November 2007 einen Vorschlag zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (Dok. 14960/07 CATS 122 DROIPEN 104 + ADD 1 + ADD 2) angenommen. Mit diesem Vorschlag soll der Rahmenbeschluss aktualisiert und durch Aufnahme neuer Straftatbestände wie öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat sowie Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus angeglichen werden, während zugleich der Rechtsrahmen der Europäischen Union und insbesondere der Rahmenbeschluss 2002/475/JI nicht beeinträchtigt werden darf.
2. Der Rat hat sich auf seiner Tagung vom 18. April 2008 – vorbehaltlich weiterer Parlamentsvorbehalte in einigen Mitgliedstaaten und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die so bald wie möglich geprüft wird – auf eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Vorschlag verständigt. Das Beratungsergebnis des Rates in dieser Frage ist in der Anlage wiedergegeben

**Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates  
zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Terrorismus stellt einen der schwersten Verstöße gegen die universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten dar, auf die sich die Europäische Union gründet. Er stellt zudem einen der schwersten Angriffe auf die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit dar, die allen Mitgliedstaaten gemein sind und die der Europäischen Union zugrunde liegen.
- (2) Der Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung bildet die Grundlage der EU-Politik zur Bekämpfung des Terrorismus. Mit der Einführung eines allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Rechtsrahmens und insbesondere einer einheitlichen Definition terroristischer Straftatbestände konnte eine EU-Politik zur Terrorismusbekämpfung entwickelt und ausgestaltet werden, die auf der Achtung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit gründet.

---

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> [...]

- (3) Die Bedrohung durch den Terrorismus hat in den letzten Jahren stark zugenommen und eine andere Qualität erhalten. Die Vorgehensweise von Terroristen und Sympathisanten hat sich verändert. An die Stelle organisierter, hierarchisch aufgebauter Strukturen sind halb-autonome Zellen getreten, die nur locker miteinander verbunden sind. Solche Zellen stellen Verbindungen zwischen internationalen Netzen her und machen zunehmend von neuen Technologien, insbesondere dem Internet, Gebrauch.
- (4) Das Internet wird zur Beeinflussung und Mobilisierung von lokalen Terrornetzen und Einzelpersonen in Europa eingesetzt und dient darüber hinaus als "virtuelles Trainings-camp", indem es Informationen über Mittel und Methoden des Terrorismus verbreitet. Aktivitäten mit dem Ziel, öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat aufzufordern oder Personen für terroristische Zwecke anzuwerben und auszubilden, haben sich angesichts der sehr niedrigen Kosten und Risiken vervielfacht.
- (5) Dem Haager Programm zufolge kann Terrorismus unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte nur dann wirksam verhütet und bekämpft werden, wenn sich die Mitgliedstaaten nicht nur auf die Wahrung ihrer eigenen Sicherheit beschränken, sondern sich auch auf die Sicherheit der Union insgesamt konzentrieren.
- (6) Im Aktionsplan zur Umsetzung des Haager Programms wird festgestellt, dass sich Terrorismus nur mit einer globalen Strategie bekämpfen lässt. Die Erwartungen, die die Bürger an die EU stellen, dürfen nicht ignoriert werden. Ebenso wenig kann die Union es sich leisten, diesen Erwartungen nicht zu entsprechen. Prävention und Krisenmanagement sind wesentliche Aspekte, um die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus zu stärken und erforderlichenfalls zu ergänzen.
- (7) Hier gilt das Hauptaugenmerk dem Personalbedarf, den Finanzmitteln, der Risikoanalyse, dem Schutz anfälliger Infrastruktureinrichtungen und der Folgenbewältigung. Um zu dem allgemeineren politischen Ziel der Terrorismusprävention beizutragen und die Verbreitung von Material zu reduzieren, das Personen zu Terroranschlägen anstiften könnte, sollten Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten unter Strafe gestellt werden.

- (8) In der Resolution 1624 des VN-Sicherheitsrats (2005) werden die Staaten aufgefordert, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu ergreifen, um die Anstiftung zur Begehung einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen gesetzlich zu verbieten und ein solches Verhalten zu verhindern. Dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen „Vereint gegen den Terrorismus – Empfehlungen für eine weltweite Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus“ vom 27. April 2006 zufolge bietet die vorstehende Resolution die Grundlage dafür, die Anstiftung zu terroristischen Handlungen und die Rekrutierung, einschließlich über das Internet, unter Strafe zu stellen. In der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (8. September 2006) haben die UN-Mitgliedstaaten beschlossen, Mittel und Wege zu erkunden, um die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen im Internet zu koordinieren.
- (9) Im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus werden die Vertragsparteien verpflichtet, die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat sowie die Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke unter Strafe zu stellen, wenn diese Handlungen rechtswidrig und vorsätzlich begangen werden.
- (10) Die Definition terroristischer Straftaten einschließlich von Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sollte in allen Mitgliedstaaten weiter angeglichen werden, um auch die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat sowie die Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke zu erfassen, wenn diese Handlungen vorsätzlich begangen werden.
- (11) Für natürliche und juristische Personen, die öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat aufgefordert oder Personen für terroristische Zwecke angeworben oder ausgebildet haben oder die für solche Handlungen haften, sind Strafen und Sanktionen vorzusehen, wenn diese Handlungen vorsätzlich begangen wurden. Diese Verhaltensweisen sollten in allen Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt werden, unabhängig davon, ob sie über das Internet begangen werden.
- (12) Es sollten zusätzliche Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit festgelegt werden, um eine wirksame Verfolgung der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat sowie der Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke sicherzustellen, wenn diese auf die Begehung einer terroristischen Straftat gerichtet sind oder zur Begehung einer terroristischen Straftat geführt haben, die in die gerichtliche Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fällt.

- (13) Da die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen einseitig durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund der erforderlichen Rechtsangleichung in der Europäischen Union besser auf EU-Ebene zu erreichen sind, kann die Europäische Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Dieser Rahmenbeschluss geht entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (14) Die Union achtet die in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in den Kapiteln II und VI, niedergelegten Grundsätze. Dieser Rahmenbeschluss kann nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass er Grundrechte oder Grundfreiheiten wie das Recht auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens einschließlich des Rechts auf Achtung des Brief- und Fernmeldegeheimnisses schmälert oder behindert.
- (15) Bei der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat sowie der Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke handelt es sich um vorsätzliche Straftaten. Dieser Rahmenbeschluss kann daher nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass er die Verbreitung von Informationen für Wissenschafts-, Forschungs- oder Berichtszwecke schmälert oder behindert. Die Äußerung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten in der öffentlichen Debatte über sensible politische Themen einschließlich Terrorismus fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses und wird insbesondere nicht von der Definition der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat erfasst.
- (16) Die Umsetzung der strafrechtlichen Ahndung nach dem Rahmenbeschluss muss im Hinblick auf die rechtmäßigen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu der Art der Straftat und den Tatumständen stehen und jede Form der Willkür und Diskriminierung ausschließen –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

## *Artikel 1*

Der Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

### *"Artikel 3*

#### *Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten*

1. Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck
  - a) "öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat" das öffentliche Verbreiten oder sonstige öffentliche Zugänglichmachen einer Botschaft mit dem Vorsatz, zur Begehung einer unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Straftat anzustiften, wenn dieses Verhalten, unabhängig davon, ob dabei terroristische Straftaten unmittelbar befürwortet werden, die Gefahr begründet, dass eine oder mehrere solcher Straftaten begangen werden könnten;
  - b) "Anwerbung für terroristische Zwecke" das Anwerben einer anderen Person für die Begehung einer in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis h oder in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Straftat;
  - c) "Ausbildung für terroristische Zwecke" die Unterweisung in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuerwaffen oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder die Unterweisung in anderen speziellen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel der Begehung einer unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Straftat, in Kenntnis der Tatsache, dass die vermittelten Fähigkeiten für diesen Zweck eingesetzt werden sollen.

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit folgende vorsätzliche Handlungen als Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten eingestuft werden:
  - a) öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat;
  - b) Anwerbung für terroristische Zwecke;
  - c) Ausbildung für terroristische Zwecke;
  - d) schwerer Diebstahl mit dem Ziel, eine der in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Straftaten zu begehen;
  - e) Erpressung mit dem Ziel, eine der in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Straftaten zu begehen;
  - f) die Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente mit dem Ziel, eine der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis h und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b aufgeführten Straftaten zu begehen.
  
3. Für die Strafbarkeit einer Handlung nach Absatz 2 ist es nicht erforderlich, dass tatsächlich eine terroristische Straftat begangen wird.“

(2) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 4*

*Anstiftung, Mittäterschaft, Versuch*

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Mittäterschaft bei der Begehung einer Straftat nach Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 oder Artikel 3 unter Strafe gestellt wird.
- 1a. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Anstiftung zur Begehung einer Straftat nach Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben d bis f unter Strafe gestellt wird.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der Versuch der Begehung einer Straftat nach Artikel 1 Absatz 1 oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben d bis f, mit Ausnahme des Besitzes nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f und der Straftat nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i, unter Strafe gestellt wird.
3. Jeder Mitgliedstaat kann beschließen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Versuch der Begehung einer Straftat nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c unter Strafe gestellt wird."



### *Artikel 1a*

Dieser Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu Grundprinzipien stehen, die die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien, betreffen und sich aus Verfassungsüberlieferungen oder aus Vorschriften ergeben, die die Rechte und Verantwortlichkeiten der Presse oder anderer Medien sowie die Verfahrensgarantien für die Presse oder andere Medien regeln, soweit diese Vorschriften sich auf die Feststellung oder Begrenzung der Haftbarkeit beziehen.

### *Artikel 2*

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum ... \* nachzukommen. Bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die strafrechtliche Ahndung in einem angemessenen Verhältnis zu den rechtmäßigen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Zielen steht und jede Form der Willkür und Diskriminierung ausschließt.
2. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission bis zum ...\* den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage eines anhand dieser Angaben erstellten Berichts und eines Berichts der Kommission überprüft der Rat bis zum ...\*\*, ob die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

### *Artikel 3*

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

\* *Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses*

\*\* *Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses*